



„Eins-zu-eins“-Umsetzung der CSRD in Deutschland

GRI macht CSRD zugänglich für alle

Die EU-Lieferkettenrichtlinie und die Änderungen, die sie mit sich bringt

ESG-Reporting aus der Sicht der Wirtschaftsprüfung

Die Österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel



## „Eins-zu-eins“-Umsetzung der CSRD in Deutschland<sup>1</sup>

Der lang erwartete Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der CSRD in Deutschland wurde am 22. März 2024 durch das Bundesministerium der Justiz veröffentlicht. Der Referentenentwurf regelt die Umsetzung der EU-Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen ins nationale Recht. Interessierte Kreise hatten die Gelegenheit bekommen, eine Stellungnahme zum Referentenentwurf bis zum 19. April 2024 abzugeben.

Der Bundesjustizminister Deutschlands, Dr. Marco Buschmann betont, dass ein „gold plating“ (unerwünschte Übererfüllung von EU-Mindeststandards) von Anfang an keine Option für den Gesetzgeber war, da dies erhöhte Belastungen für die deutsche Wirtschaft mit sich gebracht hätte. Vielmehr sei ihm wichtig gewesen, die Vermeidung der doppelten Berichtspflichten –bezogen auf das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) – sicherzustellen. Daher werden auch Änderungen durch den Gesetzgeber vorgeschlagen, die einem Unternehmen erlauben, durch die Vorlage des Nachhaltigkeitsberichts auch die Pflichten des LkSGs gleichzeitig zu erfüllen. Auch eine Befreiung vom LkSG für Tochterunternehmen

<sup>1</sup> Stellungnahme: Referentenentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes (wpk.de);  
DRSC-Stellungnahme zum Referentenentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes • DRSC Website:  
[https://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/0322\\_CS RD-UmsG.html](https://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/0322_CS RD-UmsG.html);

wird vorgesehen sein, sobald dieses in den Konzernnachhaltigkeitsbericht der Konzernmutter einbezogen wird.

### ***Mehr Transparenz verschaffen***

Zukünftig werden Unternehmen in Deutschland verpflichtet, auch **eine Nachhaltigkeitsinformation** im Rahmen ihres Jahresabschlusses zu veröffentlichen, die die bisherige „nichtfinanzielle Erklärung“ ablösen soll. Der neue Nachhaltigkeitsbericht soll mehr Transparenz verschaffen, wie ein Unternehmen mit den direkten und indirekten Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen sowie Nachhaltigkeitsauswirkungen entlang seiner gesamten Wertschöpfungskette umgeht.

### ***Externe Prüfung***

Die Nachhaltigkeitsinformation soll durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden.

Geplant ist die stufenweise Ausrollung der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung beginnend zuerst mit großen kapitalmarktorientierten Unternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmern im Geschäftsjahr 2024. Weitere Gruppen von Unternehmen werden schrittweise bis 2028 betroffen, wobei die größte Welle (von nicht-kapitalmarktorientierten großen Unternehmen) für das Geschäftsjahr 2025 zu erwarten ist. Schätzungsweise sind ca. 13.000 deutsche Unternehmen von der Umsetzung der CSRD betroffen, insbesondere Kapitalgesellschaften, haftungsbeschränkte Personengesellschaften und Genossenschaften.

Der Referentenentwurf sieht folgende Anpassungen vor:

***Anpassung der Regelungen im Handelsgesetzbuch (HGB)*** bzgl. der Rechnungslegungsunterlagen der betroffenen Unternehmen (insbesondere die Vorschriften zum Lagebericht, zum Konzernlagebericht sowie die Prüfung).

***Anpassung der Regelungen im Aktiengesetz*** bzgl. des für die Kontrolle und Prüfung zuständigen Organs der Aktiengesellschaft.

***Anpassung des Wertpapierhandelsgesetzes*** bzgl. der Änderungen der Transparenzrichtlinie für Emittenten.

***Anpassung der berufsrechtlichen Regelungen der Wirtschaftsprüferordnung*** bzgl. der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten durch Wirtschaftsprüfer (insbesondere Regelungen über die Aus- und Weiterbildung von Wirtschaftsprüfern, die Qualitätskontrolle, die Berufsprüfung und die Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer).

In einer umfangreichen Stellungnahme vom 19. April 2024 begrüßt die **WPK (Wirtschaftsprüferkammer)** die „Eins zu eins“-Umsetzung der CSRD in Deutschland und weist gleichzeitig auf unnötig erweiterte Anforderungen durch den Referentenentwurf zu folgenden Punkten:

### ***Einheitliches Wirtschaftsprüferexamen***

Ein erfolgreicher Abschluss einer zusätzlichen Prüfung für die Zulassung zur Durchführung der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten wird für eine unnötige Spaltung des Berufsstands sorgen.

### ***Eintragung und Weiterbildungsverpflichtung***

Die WPK kritisiert die – im Referentenentwurf vorgeschlagene – Weiterbildungsverpflichtung als eine Voraussetzung für die Eintragung als Nachhaltigkeitsberichtsprüfer. Die WPK wünscht sich, dass die notwendigen Nachhaltigkeitskenntnisse im Rahmen der Prüfung als Teil der allgemeinen Weiterbildungsverpflichtung erworben werden und nicht separat.

### **Bestellung des Nachhaltigkeitsprüfers**

Des Weiteren gibt die WPK eine Empfehlung für eine Gesetzesänderung ab, die festlegen soll, dass der ordnungsgemäß gewählte Abschlussprüfer gleichzeitig auch der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts ist und nicht, wie es der Gesetzgeber aus heutiger Sicht vorsieht, dass der Abschlussprüfer auch der Nachhaltigkeitsberichtsprüfer sein kann.

## **GRI macht CSRD zugänglich für alle<sup>2</sup>**

**Die Global Reporting Initiative (GRI) hat eine neue kostenlose Publikationsreihe „CSRD Essentials“ gestartet, die sich den Schlüsselthemen zur Umsetzung der CSRD widmet. CSRD Essentials besteht aus elf Ausgaben, die sich sowohl an politische Entscheidungsträger als auch Nachhaltigkeitsberichtersteller richten. Das Ziel der Publikationsreihe ist die Übermittlung der verpflichtenden CSRD-Anforderungen in einer klaren und leicht verständlichen Sprache an ein breites Publikum von Interessenten.**

Die Schwerpunkte der „CSRD Essentials“ sind wie folgt definiert:

- (1) Anwendungsbereich, Zeitplan und Zusammenwirken mit bestehenden Standards
- (2) Format der Berichterstattung
- (3) Rechtliche Zusammenhänge, Prüfungsvorschriften und interne Aufsicht
- (4) Kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU), Umsetzungsverfahren und Sanktionen

Die Publikationsreihe ist als Kooperation zwischen der GRI und Pascal Durand, einem Mitglied des EU-Parlaments und Berichtersteller, und der Lefebvre-Sarrut-Gruppe (einer juristischen Verlagsgruppe mit Sitz in Frankreich) entstanden.

Peter Paul Van De Wijs, Chief Policy Officer bei GRI, sieht in der Publikationsreihe eine Art zentrale Anlaufstelle für alle offenen Fragen, die sich aus der CSRD ergeben, wo Herausforderungen im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch Klarheit und Praxisbeispiele bewältigt werden.

Der Zugang zur ersten Ausgabe „CSRD Essentials“ ist **HIER** zu finden. Lesen sie **HIER** mehr zum Thema.

---

<sup>2</sup> GRI - Making the Corporate Sustainability Reporting Directive accessible for all ([globalreporting.org](https://globalreporting.org)):



# Die EU-Lieferkettenrichtlinie und die Änderungen, die sie mit sich bringt<sup>3</sup>

Die Geschichte der EU-Lieferkettenrichtlinie begann am 23. Februar 2022 mit dem Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit.

Die Einigung auf den ersten Entwurfstext auf der Ebene des EU-Gesetzgebers (EU-Parlament und EU-Rat) wurde im Dezember 2023 erreicht, und somit stand der neuen EU-Lieferkettenrichtlinie (bekannt unter dem Begriff „Corporate Sustainability Due Diligence Directive oder CS3D) nichts mehr im Wege. Diese soll Unternehmen zur Minderung der negativen Auswirkungen des Unternehmens auf die Menschenrechte und die Umwelt verpflichten. Kurz vor der finalen Abstimmung, geplant für den 9. Februar 2024, wurde deutlicher, dass eine große Zahl von EU-Staaten dem vorliegenden Entwurf kritisch gegenübersteht. Somit wurde die geplante finale Abstimmung kurzfristig verschoben, und zwar aus der Befürchtung heraus, dass eine Mehrheit der benötigten Stimmen nicht erreicht worden wäre.

## Zustimmung durch Kompromiss

Mit einem **abgeschwächten Entwurf** der EU-Lieferkettenrichtlinie konnte schlussendlich eine Einigung erzielt werden, wobei nachfolgend genannte Implementierungsschritte als vereinbart gelten.

## Umsetzung der EU-Lieferkettenrichtlinie

Zwei Jahre nach Inkrafttreten müssen die EU-Mitglieder die CS3D in nationales Recht umsetzen, in Deutschland wird das durch eine Anpassung des LkSG erfolgen.

Drei Jahre nach Inkrafttreten (2027): Anwendung für Unternehmen mit mehr als 5.000 Mitarbeitern und mehr als 1,5 Milliarden EUR Umsatz;

Vier Jahre nach Inkrafttreten (2028): Anwendung für Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitern und mehr als 900 Mio. EUR Umsatz;

Fünf Jahre nach Inkrafttreten (2029): Anwendung für Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern und mehr als 450 Mio. EUR Umsatz;

## Ziel der EU-Lieferkettenrichtlinie

Durch die neue EU-Lieferkettenrichtlinie soll ein verantwortungsvolles Handeln von Unternehmen sichergestellt werden bezogen auf Menschenrecht- und Umweltauswirkungen im Rahmen deren Wertschöpfungskette.

## Sorgfaltspflichten der EU-Lieferkettenrichtlinie

- 1) Integration der Sorgfaltspflichten in die Unternehmenspolitik und die Managementsysteme
- 2) Identifizierung und Bewertung nachteiliger Menschenrechts- und Umweltauswirkungen
- 3) Verhinderung, Beendigung oder Minimierung tatsächlicher und potenzieller nachteiliger Menschenrechts- und Umweltauswirkungen
- 4) Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen
- 5) Kommunikation
- 6) Bereitstellung von Abhilfemaßnahmen



<sup>3</sup> Ein Überblick: Die EU-Lieferketten-Richtlinie (CSDDD) | Compliance | Haufe;

## Das Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdemanagement bei der EU-Lieferkettenrichtlinie umfasst die gesamte Wertschöpfungskette und der Zugang dazu soll allen Personen im Rahmen der Wertschöpfungskette gewährleistet sein. Gewerkschaften und andere Arbeitnehmervertreter bekommen auch die Option, das Beschwerdeverfahren zu nutzen und die betroffenen Personen sowie zivilgesellschaftliche Organisation zu vertreten.

## Geplante Sanktionen

Bei Verstößen gegen die EU-Richtlinie drohen umsatzbezogene Geldstrafen, wobei deren Höhe sowie die zuständige nationale Behörde den einzelnen EU-Mitgliedschaften überlassen wird.

# ESG-Reporting aus der Sicht der Wirtschaftsprüfung<sup>4</sup>

Der Umfang der betroffenen Unternehmen, die über ihre Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen einer Nachhaltigkeitserklärung berichten müssen, hat sich durch die neue CSRD deutlich erweitert. Neben einem einheitlichen Berichtsrahmenwerk sieht die CSRD auch die Pflicht für die inhaltliche Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts durch einen externen Anbieter vor. Durch die externe Prüfung sollen vor allem die Glaubwürdigkeit und die Aussagekraft des Nachhaltigkeitsberichts sowie die Vergleichbarkeit der offengelegten Informationen sichergestellt werden.

## Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts

Erst mit der Umsetzung der CSRD ins nationale Recht wird vom Gesetzgeber entschieden, wer die Prüfinstanz in Österreich übernehmen soll. So hat z.B. das Bundesministerium für Justiz in Deutschland bereits entschieden (siehe Referentenentwurf vom Mai 2024), dass die Prüfaufgabe des Nachhaltigkeitsberichts dem Wirtschaftsprüfer überlassen wird, wobei dieser nicht verpflichtend derselbe wie bei der Finanzberichterstattung sein muss.

## Formen der Prüfung

Nach CSRD gibt es zwei Formen der inhaltlichen Prüfung, die sich durch die Festlegung eines Übergangszeitraums ergeben. Innerhalb des Übergangszeitraums wird eine Prüfung mit begrenzter Sicherheit („limited assurance“) vorgesehen, und danach wird das Prüfniveau auf eine Aussage mit hinreichender Sicherheit („reasonable assurance“) angehoben werden. Der wesentliche Unterschied zwischen den zwei Prüfungsarten bestehen im **Umfang** und in der **Tiefe** der durchgeführten Prüfungshandlungen und basierend darauf im **Niveau der Zusage**.

## Prüfung mit begrenzter Sicherheit

Der Fokus bei einer Prüfung mit begrenzter Sicherheit liegt auf der Plausibilität der Inhalte des Nachhaltigkeitsberichts. Die Prüfungstiefe, bestimmt durch das **Verständnis der Prozesse** bzgl. **Datenerhebung**, gegebenenfalls **der Datenkonsolidierung** sowie **der nachhaltigkeitsbezogenen internen Kontrollsysteme**, liegt im Ermessen des Abschlussprüfers. Einzelne Stichproben sowie Befragungen und Vorjahrsvergleiche gehören zu den Methoden, die

<sup>4</sup> ESG-Reporting: Fragen der Abschlussprüfer | Sustainability | Haufe;  
[IAASB-Konsultation zum globalen Standard zur Nachhaltigkeitsprüfung - AFRAC;](#)

für die Prüfung der Vollständigkeit und der Richtigkeit der nachhaltigkeitsbezogenen Informationen angewandt werden.

### **Prüfung mit hinreichender Sicherheit**

Die Prüfung mit hinreichender Sicherheit hat einen ähnlichen Ablauf wie bei einer Jahres-/Konzernabschlussprüfung, und daher ist diese den Unternehmen bereits grundsätzlich bekannt. Im Vergleich zur Prüfung mit begrenzter Sicherheit wird bei einer Prüfung mit hinreichender Sicherheit **der Umfang einzelner Prüfungshandlungen** deutlich erweitert sowie eine zusätzliche Wirksamkeitsprüfung der o.g. Prozesse, der internen Kontrollsysteme und der IT durchgeführt.

### **Die doppelte Wesentlichkeitsanalyse**

Die CSRD gibt verpflichtend die Durchführung einer doppelten Wesentlichkeitsanalyse vor, die dem Unternehmen hilft, die wesentlichen Nachhaltigkeitsinformationen im Rahmen seiner eigenen Unternehmenstätigkeit sowie der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette festzulegen. Die inhaltlichen Anforderungen der doppelten Wesentlichkeitsanalyse sind in den ESRS 1 konkret definiert. Eine weitere Unterstützung für die Durchführung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse bietet die im Mai 2024 von der EFRAG veröffentlichte finale Version der „Implementation Guidance (IG) 1: Materiality Assessment“.

Die Entscheidung, ob ein Thema als „wesentlich“ eingestuft wird oder nicht, gehört mit Sorgfalt und Rücksicht auf wesentliche Stakeholder des Unternehmens getroffen.

Die Begründung für die Auswahl von wesentlichen Themen, über die das Unternehmen Nachhaltigkeitsinformationen offenlegt, bzw. die Nicht-Berücksichtigung von Themen soll gut argumentiert und dokumentiert sein.

Folgende Fragen könnten durch den Nachhaltigkeitsberichtprüfer im Rahmen der Prüfung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse gestellt werden:

- Wurde die „Long List“ aus dem ESRS 1 AR 16 (vorbestimmte, relevante Themen/Unterthemen/Unter-Unterthemen) bei der Vorauswahl von Themen, und wurden auch weitere unternehmens- und branchenspezifischen Themen berücksichtigt?
- Sind die identifizierten Auswirkungen, Risiken und Chancen (IROs – Impacts, Risks and Opportunities) vollständig und ausreichend begründet? Wurde deren Bewertung – wie im ESRS 1 vorgegeben – nach Ausmaß, Umfang und Unabänderlichkeit sowie Eintrittswahrscheinlichkeit durchgeführt?
- Mit welcher Begründung wurden Nachhaltigkeitsaspekte als „unwesentlich“ eingestuft, und ist dies auch gut nachvollziehbar?
- In welcher Form und in welcher Qualität wurden interne und externe Stakeholder im Rahmen der doppelten Wesentlichkeitsanalyse involviert?
- Wie wurde der Konsolidierungskreis im Falle eines Konzernnachhaltigkeitsberichts festgelegt?
- Für welche Messmethoden, Skalen und Schwellenwerte (sowohl qualitativ als auch quantitativ) hat sich das berichtende Unternehmen entschieden?
- Hat das berichtende Unternehmen bereits etablierte interne Kontrollen im Rahmen der doppelten Wesentlichkeitsanalyse?
- Mit welcher IT-Lösung wurde die doppelte Wesentlichkeitsanalyse durchgeführt? Ist diese entsprechend zertifiziert (z.B. nach IDW PS 880), um die GoB-Anforderungen an die ordnungsmäßige Aufbewahrung von Büchern und Aufzeichnungen sowie die ESRS-Anforderungen gewährleisten zu können?

### ***Prozesse zur Datenerhebung und gegebenenfalls Datenkonsolidierung***

Einige der relevanten Fragen, mit denen sich das berichtende Unternehmen im Rahmen der Prüfung der Prozesse zur Datenerhebung und gegebenenfalls Datenkonsolidierung auseinandersetzen soll, sind wie folgt definiert:

- In welcher Form und in welcher Qualität wurde die Datenerhebung und gegebenenfalls die Datenkonsolidierung im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchgeführt? Welche IT-Systeme wurden eingesetzt?
- Wie wurden Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten sichergestellt?
- Bestehen interne Kontrollsysteme im Rahmen der Datenerhebung und gegebenenfalls Datenkonsolidierung bereits im Unternehmen?
- Wurde die Berechnung von Leistungsindikatoren – wie in den ESRS vorgegeben – eingehalten? Wurden die Vorgaben der ESRS von allen Tochterunternehmen (im Falle eines Konzernnachhaltigkeitsberichts) eingehalten?

### ***Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung***

Weitere allgemeine Fragen, die innerhalb der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts durch den Abschlussprüfer entstehen könnten, sind unter anderen:

- Sind die vorgegebenen qualitativen Anforderungen von ESRS 1 bezogen auf Aufbau und Struktur des Nachhaltigkeitsberichts sowie die allgemeinen Angaben gemäß ESRS 2 eingehalten worden?
- Wurden Informationen über alle wesentlichen Themen (entsprechend dem Ergebnis der doppelten Wesentlichkeitsanalyse) tatsächlich im Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht?
- Sind die Vorschriften für die Erstellung des Lageberichtes grundsätzlich eingehalten worden?

### ***Globale Standards zur Nachhaltigkeitsberichtsprüfung***

Die Anforderungen an eine Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung werden in Prüfungsstandards wie dem „International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised)“ festgelegt.

Das „International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB)“ hat einen Entwurf des „International Standard on Sustainability Assurance (ISSA) 5000“ im Jahr 2023 als ***international anerkannten Standard für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten*** veröffentlicht. Dieser soll – unabhängig vom Standard für Nachhaltigkeitsberichterstattung (z.B. ESRS, GRI-Standards) – sowohl für die Prüfung mit eingeschränkter als auch mit hinreichender Prüfungssicherheit anwendbar sein. Der finale Entwurf des Prüfungsstandards wird voraussichtlich Ende 2024 veröffentlicht.

# Die österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel<sup>5</sup>

Der Klimawandel ist in diversen Formen (z.B. Hitzewellen, Dürren, Überschwemmungen) auch in Österreich stark zu spüren, und dessen Auswirkungen beeinflussen negativ nicht nur Wirtschaft und Wohlstand, sondern auch unser Leben und unsere Lebensqualität. Auch unsere Gesundheit wird vom Klimawandel und dessen Folgen (z.B. durch häufigere Hitzewellen) beeinträchtigt.

Um das rasante Tempo des Klimawandels einigermaßen bremsen zu können, ist neben der raschen Reduktion der Treibhausmissionen (als „Hauptverursacher“ für den Klimawandel) auch gleichzeitig eine umgehende Anpassung an den Klimawandel erforderlich.

## *Klimaanpassung in Österreich*

Nach einem Bundesregierungsbeschluss wurde eine „Österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel“ am 3. April 2024 vom Ministerrat verabschiedet und den Ländern zur zustimmenden Kenntnisnahme vorgelegt.

Die neue Anpassungsstrategie Österreichs basiert auf der bestehenden Strategie zur Klimaanpassung vom Jahr 2017, allerdings wurde diese um die neuen wissenschaftlichen Ergebnisse und Erkenntnisse des Fortschrittsberichts erweitert und deren Inhalt noch weiterhin vertieft. Die Erarbeitung der Anpassungsstrategie erfolgte im Rahmen eines langen Arbeitsprozesses, in den neben allen Bundesländern und betroffenen Ressorts auch Interessensvertreter:innen (wie z.B. Stakeholder, NGOs) sowie wissenschaftliche Expert:innen aus der Praxis eingebunden wurden.

## *Der Aktionsplan*

Die Strategie beinhaltet einen Aktionsplan mit mehr als 120 vordefinierten Handlungsempfehlungen in insgesamt 14 verschiedenen Aktivitätsfeldern wie z.B. „Bau und Wohnen“, „Biodiversität“ und „Mobilität“.

Zu den Handlungsempfehlungen im Bereich „Bau und Wohnen“ zählen z.B. **bauliche Maßnahmen für Schutz vor Hitze** (sowohl im Neubau als auch im Altbau) sowie die beschleunigte **Anwendung diverser innovativer Kühlungstechnologien** auf Basis alternativer, energieeffizienter und ressourcenschonener Energiequellen. **Der Schutz von Feuchtlebensräumen** sowie die **Stärkung der Land- und Forstwirtschaft, die Artenschutz fördert** im Bereich „Biodiversität“, gehören auch zum Maßnahmenkatalog des Aktionsplans.

## *Das Ziel der Strategie*

Das Ziel der „Strategie zur Anpassung an den Klimawandel“ ist die umgehende Umsetzung des ausgearbeiteten Aktionsplans unter dem Motto „gemeinsam gegen den Klimawandel in Österreich“.

Lesen sie [HIER](#) mehr zum Thema.

---

<sup>5</sup>[https://www.bmk.gv.at/service/presse/gewessler/2024/0412\\_klimawandel.html](https://www.bmk.gv.at/service/presse/gewessler/2024/0412_klimawandel.html)



Leiter Nachhaltigkeit



*„Die Umsetzung von CSRD ins nationale Gesetz bringt jede Menge Herausforderungen für einheimische Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform und Größe. Unsere Fachexpertise und praktische Erfahrung aus diversen Bereichen wie Finanzwesen, Risk Management, Supply Chain Management, IT und IKS erlaubt uns, diese Herausforderungen in eine klare und konstruktive Weise im Auftrag unserer berichtenden Kunden zu meistern. Egal, ob in Form von ESG-Einführungsworkshops, Schulungsworkshops zum konkreten Thema oder eine ganzheitliche ESG-Beratung: Je nach Kundenwunsch und -erwartung begleiten wir Sie gerne bei der Einhaltung neuer regulatorischer Standards und Pflichten.“*

Starten Sie jetzt in eine nachhaltige Zukunft. Die Multicont unterstützt Sie mit ihrer Expertise gerne bei Ihrem Vorhaben. Kontaktieren Sie uns unter [office@multicont.at](mailto:office@multicont.at), um einen detaillierten Überblick über unsere Leistungen zu erhalten.

